

Gemeinde Klingnau

Anpassung Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung

Planungsbericht nach Art. 47 RPV



Klingnauer Stausee im Bereich des anzupassenden Gebiets «Machme-Grien» (Orthofoto Swisstopo 2018)

KOCH + PARTNER
INGENIEURE GEOMETER PLANER
IM BIFANG 2
5080 LAUFENBURG

E-MAIL INFO@KOPA.CH
WEB WWW.KOPA.CH
FON +41 (062) 869 80 80
FAX +41 (062) 874 24 05

Auftragsnummer 254.004.001

Projektleitung Viktor Oeschger, dipl. Ing. ETH
Verfasser Viktor Oeschger, dipl. Ing. ETH
Robin Brodmann, MSc in Geographical Information Science & Systems, BSc ZFH in
Umweltingenieurwesen

Verfassungsdatum 25.01.2022

Druckdatum / -initialen
Dateipfad / -name I:\Planung\Klingnau\04\001_AnP_Stauseedekret\Planung\Entwürfe\Planungsbericht_
Dekretnanpassung_Klingnau.docx

Copyright © KOCH + PARTNER - LAUFENBURG / RHEINFELDEN - 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsgegenstand und Ziele	4
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	5
	2.1 Schutzgebiet Klingnauer Stausee	5
	2.2 Vorgaben Bund	5
	2.3 Rahmenbedingungen Kanton	5
3	Zentrale Sachthemen	6
	3.1 Umzonung der Parzelle Nummer 647	6
	3.2 Ergänzung § 4 KSD	6
4	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	6
	4.1 Umzonung der Parzelle Nummer 647	6
	4.2 Ergänzung § 4 KSD	6
5	Planungsablauf / Verfahren	7
	5.1 Begehren um Anpassung Dekret	7
	5.2 Vernehmlassung, öffentliche Auflage	7
	5.3 Botschaft, Beschluss Grosser Rat	7

1 Planungsgegenstand und Ziele

Das Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees (KSD) und seiner Umgebung definiert die Schutz- und Nutzungsbestimmungen des Klingnauer Stausees und den naturnahen Gebieten seiner Umgebung, mit dem Ziel, sie zu erhalten und zu fördern. Der Kanton Aargau plant eine ökologische Aufwertung der 2,57 ha grossen landwirtschaftlich genutzten Fläche Machme-Grien (Parzelle 647, Eigentümerin: Staat Aargau). Die Aufwertungsfläche liegt zwischen dem Stausee und dem national bedeutenden Auengebiet «Unteri Au-Machme» (siehe Beilagen). Das Projekt steht im Zusammenhang mit der Neukonzessionierung des Flusskraftwerks Klingnau, sowie einem Übereinkommen zwischen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, verschiedenen Umweltverbänden und dem Aarekraftwerk Klingnau AG (Regierungsratsbeschluss Nr. 2018-000687). Die einstige Fruchtfolgefläche auf dieser Parzelle wurde aus diesem Grund bereits per Regierungsratsbeschluss (Nr. 2018-000687) vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Rahmen der gleichen Sitzung wurde die Parzelle im Richtplan als Teil des festgesetzten Auenschutzparks aufgenommen. Beide Anpassungen erfolgten als Fortschreibung des Richtplans.

Nun soll mit der vorliegenden Anpassung des Dekrets die Fläche Machme-Grien von der Landschaftsschutzzone in die Naturschutzzone umgezont werden. Zudem soll der § 12 des KSD ergänzt werden, damit die Fläche ökologisch aufgewertet werden kann und zukünftig auch weitere Massnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz umgesetzt werden können.

Die Planungsinstrumente sollen in diesen Teilbereichen angepasst und später vom Grossen Rat beschlossen werden.

Die Vorlage besteht aus folgendem beschlusspflichtigen Bestandteil:

- Anpassung Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung - Synopse

Ebenfalls Bestandteil dieser kantonalen Nutzungsplananpassung, aber nicht beschluss- und genehmigungspflichtig, ist der vorliegende Planungsbericht gemäss Art. 47 der Eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV), sowie der Übersichtsplan (Situation 1:2500).

2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Schutzgebiet Klingnauer Stausee

Der Klingnauer Stausee befindet sich im Einflussbereich unterschiedlicher internationaler, nationaler, kantonaler sowie kommunaler Gesetze, Verordnungen und Dekreten. Das Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung hat den Zweck, die naturnahen Gebiete mittels Schutz- und Nutzungsbestimmungen zu erhalten und zu fördern. In dieser vielfältigen Landschaft sollen Restbestände einer ursprünglichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt der aargauischen Flusslandschaften erhalten, aber auch der internationalen Bedeutung dieser Landschaft als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Wasser- und Watvögel Rechnung getragen werden.

2.2 Vorgaben Bund

Gemäss dem Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979 sind Bund, Kantone und Gemeinden dafür zuständig, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird (Art. 1 Abs. 1). Gestützt auf das RPG legt der Bundesrat in der Raumplanungsverordnung (RPV) fest, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden müssen. Zudem sorgen Bund und Kantone gemäss Art 6. Abs. 1 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird.

2.3 Rahmenbedingungen Kanton

Der Kanton sorgt mit Hilfe des Richtplans dafür, dass verschiedene raumwirksame Tätigkeiten aufeinander und auf die angestrebten Entwicklungen abgestimmt werden. Die Richtplan-Gesamtkarte ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Soweit es kantonale oder regionale Interessen erfordern, kann der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen. Die kantonalen Nutzungspläne regeln wie die kommunalen Nutzungspläne die zulässige Nutzung in einem bestimmten Gebiet eigentümerverbindlich und parzellengenau. Sie bestehen aus einem Plan und den zugehörigen Vorschriften (Nutzungsbestimmungen). Kantonale Nutzungspläne gehen kommunalen Nutzungsplänen vor.

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Umzonung der Parzelle Nummer 647

Die Parzelle Nr. 647 (Eigentum Staat Aargau) soll von der Landschaftsschutzzone in die Naturschutzzone umgezont werden. Die bereits bestehende angrenzende Naturschutzzone wird dadurch lückenlos erweitert.

3.2 Ergänzung § 4 KSD

Damit die Parzelle mit der Nummer 647 ökologisch aufgewertet werden kann, bedarf es einer Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen (§ 4 KSD).

Der § 4 soll aus diesem Grund mit folgender Bestimmung ergänzt werden:

³ Im Interesse des Zwecks gem. § 1 können Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, die Erholungslenkung und Renaturierungsmassnahmen bewilligt werden.

4 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

4.1 Umzonung der Parzelle Nummer 647

Die Vorlage entspricht den nationalen Schutzbestimmungen zur Erhaltung und Förderung von auentypischen Lebensräumen (Art. 4 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung). Die ausgewiesene Parzelle Nr. 647 «Machme-Grien» bietet gute Voraussetzungen für eine zukünftige Erweiterung des Auenschutzgebiets von nationaler Bedeutung (Nr. 36) und damit eine entsprechende Umzonung in eine Naturschutzzone. Den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelwasserreservate (gemäss Art. 6 Abs. 1 WZVV) kann so Rechnung getragen werden. Es besteht somit ein kantonales Interesse daran, Landschaften wie diese zu schützen und zu fördern, weshalb die Planbeständigkeit gemäss § 10 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG), gewährleistet ist. Die Dekretsanpassung tangiert keine Bauzonen und ist auch für die Nachbargemeinden nicht von übergeordnetem Interesse. Zudem sind weder Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten, noch sind zusätzliche Erschliessungen in diesem Gebiet von Nöten.

4.2 Ergänzung § 4 KSD

Es besteht ein kantonales und nationales Interesse daran, dass die Parzelle Nr. 647 und damit auch das Schutzgebiet von internationaler Bedeutung als Ganzes

ökologisch aufgewertet wird. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen Planungsgrundlagen geschaffen werden.

Aus diesem Grund ist auch in diesem Fall, gestützt auf § 10 Abs. 1 BauG, die Planbeständigkeit hinsichtlich der Ergänzung des § 4 des KSD gegeben.

5 Planungsablauf / Verfahren

5.1 Begehren um Anpassung Dekret

Gemäss § 10 Abs. 1 BauG kann der Grosse Rat kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, unter anderem zum Schutz von Landschaften oder Gewässern. Demnach erstellt das zuständige Departement die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden.

5.2 Vernehmlassung, öffentliche Auflage

Das zuständige Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau legt die Entwürfe in der betroffenen Gemeinde Klingnau während 30 Tagen öffentlich auf. Die öffentliche Auflage dient der frühzeitigen Orientierung der Bevölkerung über ein Planungsvorhaben und gibt denjenigen Personen welche ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend machen die Möglichkeit, innerhalb der Auflagefrist Einwendungen zu erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben (§ 10 Abs. 5 BauG).

5.3 Botschaft, Beschluss Grosser Rat

Nach allfälligen Bereinigungen aufgrund der öffentlichen Auflage verabschiedet der Regierungsrat die Botschaft zuhanden des Grossen Rats. Der Grosse Rat beschliesst über die kantonale Anpassung des Nutzungsplans (Art. 26 Abs. 1 RPG).

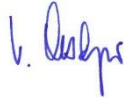
Beilagenverzeichnis

- Anpassung Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung - Übersichtsplan (Situation 1:2500)
- Anpassung Dekret über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung - Synopse

Laufenburg, 25. Januar 2022

KOCH + PARTNER - LAUFENBURG

Ingenieure Geometer Planer



.....
Viktor Oeschger
Dipl. Ing. ETH



.....
Robin Brodmann
MSc in Geographical Information Science & Systems
BSc ZFH in Umweltingenieurwesen